

[Unbedingt beachten!]

Merkblatt

(Anlage I zum Zuwendungsbescheid)

Stand: Mai 2025 | Kommunikations- und Informationspflichten im Landesprogramm
Wirtschaft (LPW 2021) für Vorhaben mit Landesmitteln, Förderperiode 2021-2027

Das Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW21) macht spannende Vorhaben möglich. Damit sichtbar wird, welche Ideen durch die Unterstützung von Schleswig-Holstein Wirklichkeit werden, sind Sie dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren. Dies dient insbesondere dazu, Transparenz über die Verwendung der Fördergelder zu schaffen, Projektträger miteinander zu vernetzen und die Attraktivität von Fördermöglichkeiten zu zeigen. Die Kommunikations- und Informationsverpflichtungen, denen Sie unterliegen, sind im folgenden Merkblatt zusammengefasst.

I. Grundsätzliche Regelungen

Dieses Merkblatt beschreibt, wie Sie die Förderung aus dem LPW 2021 sowie die anteilige Kofinanzierung aus Landesmitteln kommunizieren sollen.

Die Kommunikationspflichten sind mit Beginn der Vorhabendurchführung umzusetzen. Der **Nachweis der Erfüllung der Kommunikationspflichten** ist spätestens mit dem ersten Erstattungsantrag der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bzw. der Wirtschaftsförderung für Technologietransfer Schleswig-Holstein (WTSH), gegenüber zu erbringen. Für Baumaßnahmen ist der Nachweis mit dem ersten Erstattungsantrag nach Einrichtung der Baustelle zu erbringen. Als Nachweise dienen insbesondere Fotos/Screenshots, beispielsweise von Plakaten, Schildern, Werbemitteln und Veranstaltungen sowie der Link zu der Vorhabenbeschreibung auf der Webseite.

Hinweise zum Claim:

Der Claim der Landesdachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen ergänzend mitgeführt werden. Der Claim steht als einzeilige und zweizeilige Variante als Download unter [schleswig-holstein.de - Publizitätsvorschriften](https://schleswig-holstein.de) zur Verfügung.

Über die hier genannten Maßnahmen hinaus sind Sie verpflichtet, sich auch eigenständig über Ihre Kommunikations- und Informationspflichten ggf. durch Rückfragen bei der IB.SH/WTSH zu informieren.

II. Förderungen ausschließlich mit Landesmitteln:

Sie sind verpflichtet, bei ausschließlich mit Landesmitteln geförderten Vorhaben die Förderung auf Ihrer Webseite und in anderen Veröffentlichungen bzw. Publikationen durch eine Platzierung des Landesdachmarken-Logos der Landesregierung kenntlich zu machen. Vor das Dachmarken-Logo ist der Zusatz „Gefördert durch:“ zu setzen.